

Erforderliche Geräte für die wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967 nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (10. Novelle PBStV - BGBl. II Nr. 258/2022)

# Die folgende Aufstellung gilt für:

- Fahrzeuge bis 3500 kg höchst zul. Gesamtgewicht
- Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 50 km/h

## Geräte und Einrichtungen:

oder

- Zi.1) **Prüfhalle** oder ausreichend gedeckter **Begutachtungsplatz** (nicht erforderlich für landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Zi.2) **Hebebühne** jährliche Überprüfung (AM-VO)

**Prüfgrube** von ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen, allenfalls Belüftungsvorrichtungen und Vorrichtungen für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse.

- Zi.4) Geeigneter **Rollenbremsprüfstand**Messbereich mind. 6000N Kalibrierung alle 2 Jahre!
- Zi. 6) Ein schreibendes **Bremsverzögerungsmessgerät** (nur für Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen erforderlich) Kalibrierung alle 2 Jahre!
- Zi. 7) Einrichtungen für die Prüfung von **Druckluftbremsanlagen** (ggf. für Zugmaschinen) Kalibrierung alle 2 Jahre!
- Zi. 9) **Spieldetektoren** bei Prüfgrube oder auf Hebebühne. (<u>Achtung:</u> Ausstattung beachten! Bei nachträglichem Aufbau der Spieldetektoren auf eine Hebebühne ist eine gesonderte Abnahmeprüfung der Hebebühne mit Spieldetektoren erforderlich)

<u>Nicht erforderlich</u>, wenn sich die Ermächtigung bezieht auf Kraftwagen mit einem höchst zul. Gesamtgewicht ausschließlich **bis 2800 kg!** 

- Zi.10) ein **HC-Messgerät** jährliche Kalibrierung!
- Zi.11) Gerät für die Messung des **Kohlenmonoxid**gehaltes der Auspuffgase gemäß § 1 d Abs. 2 KDV mit Drehzahlmessung jährliche Kalibrierung erforderlich!
- Zi.12) Ein Gerät zur Bestimmung der Luftzahl nach § 1 d Abs. 2 KDV mit Drehzahlmessung (Lambda) jährliche Kalibrierung!

Anmerkung: Zi.10, 11 und 12 = 4 Gas-Tester

- Zi.13) Ein Gerät zur Ermittlung des Absorptionsbeiwertes **(Trübungsmessgerät)** mit Drehzahlmessung jährliche Kalibrierung! (nicht vorgeschrieben für Transportkarren, Zugmaschinen, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Klasse T, C)
- Zi.14) Scheinwerfereinstellgerät



Zi.15)	Gerät für das Messen der <b>Profiltiefe der Reifen</b>
Zi.16)	Ein Gerät für die Prüfung der <b>Bremsflüssigkeit</b> – kalibierfähig! Siedepunkt mit Anzeige in °C oder Wassergehalt mit %-Anzeige
Zi.17)	Ein <b>Plakettenstanzgerät</b>
Zi.18)	<b>Schallpegelmessgerät</b> der Klasse II – Kalibrierung alle 2 Jahre! (nur erforderlich, wenn Messungen vorgenommen werden sollen)
Zi.19) mit	Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle - <b>OBD-Auslesegerät Prüfsoftware</b> (derzeit erforderlich für Pkw der Klasse M und Lkw der Klasse N).
Zi.20)	Gerät zum <b>Aufspüren von Leckagen</b> im LPG-/CNG-/LNG-System (nur erforderlich, wenn Fzg. mit diesen Systemen geprüft werden)

#### zusätzlich:

 Ab höchst zul. Gesamtgewicht über 2800kg: Einfahrtshöhe mindestens 3m und entsprechende Innenraumhöhe, wenn keine Prüfgrube vorhanden ist. Hebebühne mit einer Tragfähigkeit von mindestens 3000 kg oder Prüfgrube.

## Bremsprüfung für Fahrzeugen der Klasse L:

- Bremsprüfstrecke (ausreichende Länge u. Markierungen bei zumindest 0, 8, 12 u. 14 m) oder
- geeigneter Rollenbremsprüfstand mit Aufsatz und Fähigkeit zur Einzelradprüfung.

Der Ermächtigungsumfang richtet sich nach den vorhandenen technischen Einrichtungen sowie nach den gewerberechtlichen Voraussetzungen der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung. Durch Auflagen können auch Einschränkungen des Ermächtigungsumfanges erfolgen!

# Weiters ist für jede Prüfstelle erforderlich:

Elektronische Begutachtungsverwaltung (EBV) in aktueller Version (Wirtschaftsverlag)
 EBV-Hotline: 01 / 8903080 od. <a href="https://services.automotive.at/">https://services.automotive.at/</a>

### oder

- Vehicle Control System (VECOS)
  VECOS-Hotline: 01 / 8650591-0 od. https://www.vecos.biz/de/
- Mängelkatalog (elektronisch)
- Prüfstellentafel (vergrößerte Ausführung einer Begutachtungsplakette mit Aufschrift Prüfstelle),
  welche von der Straße aus sichtbar sein muss.
- Entsprechender Schulungsnachweis (**Bildungspass**) und **Führerschein** für jede geeignete Person, welche von der Ermächtigungsbehörde als solche anerkannt werden soll.
- Sichere Verwahrungsmöglichkeit für Begutachtungsplaketten (Tresor).

## Ansuchen um Ermächtigung an:

Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: <a href="mailto:verk.post@ooe.gv.at">verk.post@ooe.gv.at</a> Antragsformulare und Informationen: <a href="mailto:www.land-oberoesterreich.gv.at">www.land-oberoesterreich.gv.at</a> (Themen – Verkehr - Kraftfahrzeuge – Fahrzeugüberprüfung – Wiederkehrende Begutachtung gem. §57a KFG)

## Auskünfte erhalten Sie über:

Rechtliche Voraussetzungen Tel.: 0732/7720/13584 (Frau Breitenfellner) Technische Voraussetzungen Tel.: 0732/7720/16265 (Ing. Gillhofer)